

„Die notwendige Reform des hochkonzentrierten Wirtschaftsprüfungsmarkts erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Marktvielfalt, Prüfungsqualität und Finanzstabilität können nur auf Basis des Vier-Augen-Prinzips mit effizienten, flankierenden Maßnahmen erreicht werden“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Mazars vom 19.1.2024. Dazu bedürfe es eines umsichtigen Zusammenspiels zwischen Unternehmen, Prüfungsgesellschaften und dem Staat. Zu diesen Ergebnissen komme die am 18.1.2024 veröffentlichte Studie „Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung“ der Düsseldorf Competition Economics GmbH (DCE), die im Auftrag von Mazars in Deutschland durchgeführt worden sei. Die Studie untersuche verschiedene Prüfungsmodelle daraufhin, inwieweit diese zu mehr Wettbewerb, Anbietervielfalt, Prüfungsqualität und Finanzstabilität beitragen – und zu welchem Preis. Neben verpflichtenden Gemeinschaftsprüfungen seien die Gestaltung wettbewerbskompatibler Haftungsregeln sowie weitere flankierende Maßnahmen unter Beachtung der Wechselwirkungen mit dem Regelwerk der Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich, um dem öffentlichen Interesse an Finanzstabilität gerecht zu werden. Die Studie komme zu dem Schluss: Die Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkts sei eingeschränkt. Viele Maßnahmen des im Mai 2021 vom Bundestag verabschiedeten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes wie eine strengere Rotationspflicht und die strikte Trennung von Prüfung und Beratung seien zwar sinnvoll, schränken jedoch die Auswahlmöglichkeiten der Unternehmen und damit den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich ein. Dies gelte auch für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die Studienautoren schlugen mit dem Choice & Quality Framework ein Rahmenwerk für mehr Wettbewerbsintensität, Auswahl und Qualität in der Prüfung vor. Kern einer Marktreform müsse das Vier-Augen-Prinzip sein. Das Choice & Quality Framework umfasse eine doppelte Qualitätsprüfung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und wettbewerbskompatible Haftungsregeln. Es werde von weiteren Maßnahmen flankiert, welche die Wechselwirkung mit dem Regelwerk der CSRD, die Anpassung internationaler Prüfungsstandards in Bezug auf Gemeinschaftsprüfungen sowie Regeln für Markttransparenz beachten. Die Studie ist unter <https://www.mazars.de> abrufbar.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IFRSF/GRI: Interoperabilität von IFRS S2 und GRI 305

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) und die Global Reporting Initiative (GRI) haben einen gemeinsamen Bericht zur Interoperabilität der Standards IFRS S2 „Klimabezogene Angaben“ und GRI 305 „Emissionen 2016“ veröffentlicht. Beide Standards stützen sich auf das Greenhouse Gas Protokoll und weisen daher ein hohes Maß an Übereinstimmung auf. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

### EFRAG: ESRS für KMU

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und den Entwurf der freiwilligen ESRS für nichtbörsennotierte KMU veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 21.5.2024 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### BMJ: RegE zur Anhebung der Schwellenwerte

Am 17.1.2024 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Regierungsentwurf (RegE) zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) veröffentlicht (Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichts-

hof). Der RegE entspricht im Wesentlichen dem am 22.12.2023 veröffentlichten Entwurf. Die materiellen Änderungen betreffen

– die Klarstellung, dass die angehobenen Schwellenwerte bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden dürfen, jedoch nur insgesamt. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass ein Unternehmen, das Mutterunternehmen i. S. d. § 290 Abs. 1 S. 1 HGB ist, das Wahlrecht nur einheitlich für seinen Jahres- und Konzernabschluss für dasselbe Geschäftsjahr ausüben darf.

– die Ergänzung, dass die Größenmerkmale des § 267a Abs. 1 S. 1 HGB auch für die Einstufung als Kleinstgenossenschaft in § 53a Abs. 1 S. 1 GenG anzuwenden sind.

Darüber hinaus wurde in der Begründung klargestellt, dass bei der Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der neuen Schwellenwerte, außer in den Fällen des § 267 Abs. 4 S. 2 HGB (auch in entsprechender Anwendung nach § 293 Abs. 4 S. 2 HGB), stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen ist.

(Neu auf WPK.de vom 19.1.2024)

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de).

### DRSC: Bericht über die 24. Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 18.1.2024

Der FA Finanzberichterstattung (FA FB) erhielt einen Überblick über den aktuellen Stand zum Projekt „Power Purchase Agreements“ des International Accounting Standards Board (IASB) an-

lässlich der Januar-Sitzung des Accounting Standards Advisory Forum (ASAF).

Zunächst wurde über die jüngsten Beschlüsse des IASB im Dezember 2023 berichtet. Der FA FB hat keine fundamentalen Einwände gegen die sog. Ansätze 1 & 2 des IASB geäußert. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die konkrete Formulierung im Detail schwierig und die Klarstellung ggf. wenig nützlich sein kann. Ansatz 3, der vom IASB aus konzeptionellen Gründen bereits verworfen wurde, erscheint dem FA FB aus denselben Gründen nicht sinnvoll. Schließlich wurde eine zusätzliche Idee von EFRAG vorgestellt. Diese Idee hat der IASB bereits besprochen und abgelehnt. Die Vorbehalte des IASB werden vom FA FB geteilt, sodass diese EFRAG-Idee nicht befürwortet wird.

Anschließend hat sich der FA FB erstmals mit den Inhalten des IASB ED/2023/5 *Financial Instruments with Characteristics of Equity* befasst.

Der FA FB wurde zunächst über die Historie des IASB-Projekts und das Ziel der momentanen Vorschläge informiert. Der Grundannahme des IASB, dass die bestehende Abgrenzung in IAS 32 grundlegend gut funktioniert und daher lediglich punktuelle Anpassungen geboten sind, stimmte der FA FB zu. Insbesondere bestehen keine fundamentalen Anwendungsprobleme, die eine grundlegende Überarbeitung von IAS 32 erfordern. Gleichwohl wurden nach Ansicht des FA FB im Laufe der langjährigen Anwendung viele Anwendungsprobleme schlichtweg praktisch gelöst – weshalb diese Grundannahme nur aus pragmatischen Erwägungen zutreffend ist.